

STIFTUNG HERMANNSBERG

Präambel zur Satzung

„Nur die Hilfe von Mensch zu Mensch - die Begegnung von Ich mit Ich – das Gewährwerden der anderen Individualität, ohne des Nächsten Bekenntnis, Weltanschauung und politische Bindung zu erfragen, sondern einfach das Aug' in Auge- Blicken zweier Persönlichkeiten schafft jene Heilpädagogik, die der Bedrohung des innersten Menschseins heilend entgegentritt.“

Karl König

In der Camphill Dorfgemeinschaft Hermannsberg leben und arbeiten Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Behinderungen zusammen. Sie bemühen sich, ihr Leben und ihre Arbeit in Achtung vor der Individualität des Anderen einzurichten. Die hier geübte Haltung hat mehrere Grundlagen – unter anderen die Anthroposophie Rudolf Steiners und den Impuls der Dorfgemeinschaft, der im Rahmen der internationalen Camphill-Bewegung durch Dr. Karl König entwickelt wurde¹. Die Verwirklichung von Menschenwürde, Bildung und Lebensqualität wurden zum Leitbild der aus dieser Bewegung hervorgegangenen Initiativen und Gründungen, das hier angestrebt und verwirklicht werden soll.

Zur Stärkung dieser Form des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft bedarf es einer nachhaltigen Förderung.

Aus einem Angehörigentreffen im Oktober 2003 entstand ein Gründungsimpuls zur Errichtung der **Gemeinschaftsstiftung Hermannsberg** im Jahr 2004. Zweck dieser Stiftung war und ist es, Menschen mit Behinderung in der Dorfgemeinschaft Hermannsberg zu unterstützen und zu fördern.

Bereits im Jahr 2009 entstand aus einem weiteren Impuls zur Förderung der Dorfgemeinschaft die **Camphill-Stiftung Dorfgemeinschaft Hermannsberg**. Zweck dieser Stiftung ist die Erhaltung und Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung, wie insbesondere in der Dorfgemeinschaft Hermannsberg verwirklicht.

Nach einigen Jahren des Nebeneinanders haben die Mitglieder der Organe beider Stiftungen erkannt, dass ein gemeinsames Wirken in der Zukunft mehr Kraft entfalten kann. Dabei werden in den Gremien Ressourcen eingespart und können anderweitig eingesetzt werden. Unter sorgsamer Beachtung der Grundintentionen beider Stiftungen haben die Vertreter beider Stiftungen eine Neuformulierung der Satzung für die zukünftige **Stiftung Hermannsberg** vorgenommen. Dabei werden die bisherigen zwei Stiftungen durch Zulegung der Camphill-Stiftung Dorfgemeinschaft Hermannsberg zur Gemeinschaftsstiftung Hermannsberg zusammengeführt. Ausdruck der gemeinsamen Intention ist die nachfolgende Satzung.

¹ Karl König, Der Impuls der Dorfgemeinschaft, Stuttgart 1994

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hermannsberg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 88633 Heiligenberg, Baden-Württemberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zwecke der Stiftung sind
 - a. die Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderungen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - b. die Erhaltung und Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen, hauptsächlich in der Camphill Dorfgemeinschaft Hermannsberg.
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Unterstützung der sozialtherapeutischen Arbeit der Dorfgemeinschaft und der Werkstätten am Hermannsberg einschließlich der bio-dynamischen Landwirtschaft,
 - b. die Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung geeigneter und angemessener Wohn-, Pflege-, Arbeits- und Lebensmöglichkeiten für die Mitglieder der Dorfgemeinschaft und Werkstätten, einschließlich der Erprobung neuer Modelle,
 - c. die Gewährung von Hilfen zur Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Versorgung, Betreuung und Begleitung im Krankheitsfall,
 - d. die Förderung der individuellen wie auch der gemeinschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder der Gemeinschaften,
 - e. den Erhalt und die Fortentwicklung des Betreuungs- und Gemeinschaftsgedankens,
 - f. den Erhalt, die Erneuerung und die Erstellung von Gebäuden sowie den Erwerb von Grundstücken,
 - g. die Unterstützung von Betreuten und bedürftigen Mitarbeitern, auch wenn sie nicht mehr am Hermannsberg leben,
 - h. die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Übernahme von Testamentsvollstreckungen und der Verwaltung von Treuhandvermögen.

3. Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen oder Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht; diese dürfen im Regelfall nur vergeben werden, soweit für die zu fördernde Maßnahme Leistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße von anderer Seite in Anspruch genommen werden können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/ mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Gründung aus einem Grundstockvermögen in Höhe von 107.200,-€ in bar. Das jeweilige Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Rücklagenbildungen dürfen in dem steuerlich zulässigen Rahmen vorgenommen werden.
3. Zustiftungen sind zulässig; sie wachsen dem Grundstockvermögen zu. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können wie eine Zustiftung behandelt werden, auch wenn eine entsprechende Zweckbestimmung fehlt.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Einnahmen und Zuwendungen, die nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind.
5. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand und
 - b. das Kuratorium
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden. Durch Beschluss des Kuratoriums kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
3. Die Mitglieder des einen Stiftungsorgans dürfen dem jeweils anderen Stiftungsorgan nicht angehören.
4. Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nur soweit der betreffende Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Gründungstiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Dorfgemeinschaft Hermannsberg e.V. können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt das Kuratorium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit ein Vorstandsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig abberufen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen.
3. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte wie auch die Geschäftsführung insgesamt auf eines seiner Mitglieder übertragen und – mit Zustimmung des Kuratoriums – zur Erledigung der Geschäfte Hilfskräfte heranziehen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; mindestens eine Sitzung im Jahr soll gemeinsam mit dem Kuratorium durchgeführt werden.
6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. das Erstellen seiner Geschäftsordnung,
 - b. das Erstellen einer Planung für das folgende Geschäftsjahr,
 - c. Vermögensanlagen und – umschichtungen, nach den Richtlinien des Kuratoriums
 - d. die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der Vergaberichtlinien des Kuratoriums.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der Stiftung berufen. Eins der Mitglieder soll von außen, d.h. außerhalb der nachstehenden Gruppierungen kommen. Zwei der Mitglieder sind gemäß einem vom Vorstand und Aufsichtsrat der Dorfgemeinschaft Hermannsberg e.V. in gemeinsamer Sitzung beschlossenen Vorschlag zu berufen. Vier Mitglieder sind aus dem Kreis der Angehörigen der in § 2 Abs. 1 genannten Menschen mit Behinderung zu berufen.
2. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
3. Endet die Amtszeit des Kuratoriums gleichzeitig mit der des Vorstandes, so sind zunächst von dem noch amtierenden Vorstand die Mitglieder des neuen Kuratoriums zu berufen, diese wählen sodann die Mitglieder des neuen Vorstandes.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder.
6. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt das Kuratorium seine Tätigkeit selbstständig.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist für alle Stiftungsangelegenheiten zuständig, die nicht dem Vorstand übertragen sind; es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und die Einhaltung des Stiftungszwecks.
2. Dem Kuratorium obliegen insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Beratung des Vorstandes,

- die Aufstellung von Richtlinien für die Anlage und die Verwendung von Stiftungsmitteln und deren Kontrolle,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses, der Rechnungslegung und der Planung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 10

Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Rechtsträger der Dorfgemeinschaft Hermannsberg, derzeit Camphill Dorfgemeinschaft Hermannsberg e.V., bzw. dessen Nachfolger, sofern dieser gemeinnützig im Sinne des Stiftungszwecks tätig ist, hilfsweise an den Freundeskreis Camphill e.V. bzw. dessen Nachfolger, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsicht, Prüfungen

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Tübingen.

Regierungspräsidium

Tübingen

Nr. 24-1/0563-69 BK

**Die Änderung der Satzung,
wie mit Schreiben vom 24.05.2014 vorgelegt,
wurde genehmigt.**

Tübingen, 06.06.2014



Petra Stark

Leitende Regierungsdirektorin

